

# Entwicklungsauftrag / Entwicklungsvertrag

Zwischen  
Betrieb/Firma.....  
vertreten durch .....  
(im Folgenden Auftraggeber)

und der  
Octopus Fluids GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 14, 01067 Dresden  
(im Folgenden Auftragnehmerin)

Ausführende Stelle:  
Verantwortlicher Projektleiter: .....  
(im Folgenden Projektleiter)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Aufgabenstellung und Durchführung

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich folgende Aufgaben unter der Projektleitung von ..... und weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Auftragnehmerin durchzuführen:  
- (genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc., oder Verweis auf Anlage)

(2) Der Forschungs- und Entwicklungsauftrag wird in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber binnen ..... einen Abschlussbericht, welcher das Ergebnis der Arbeiten in nachvollziehbarer Weise wieder gibt, sowie dabei entstandene Unterlagen enthält.

## § 2

### Dauer

Der Vertrag beginnt am ..... und läuft bis zum ..... Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag verlängert werden. Die Einzelheiten sind schriftlich zu vereinbaren.

## § 3

### Vergütung

(1) Der Auftraggeber beteiligt sich an der Finanzierung des o.g. Forschungs- und Entwicklungsauftrages in Höhe von .....€ (in Worten: .....) zzgl. Umsatzsteuer gemäß dem als Anlage beigefügten Kostenplan/der im Auftrag vom ..... enthaltenen Kostenplan. Die aufgrund dieses Vertrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel sind Zuwendungen zur Erfüllung der Forschungsaufgaben der Auftragnehmerin.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist vom Auftraggeber wie folgt bereitzustellen:  
.....€ nach Unterzeichnung des Vertrages  
.....€ .....

.....€ .....

Die Zahlung erfolgt jeweils auf Abruf durch die Auftragnehmerin auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto. Die Zahlung des letzten Teilbetrages ist unabhängig von der Vorlage des gemäß § 1 Abs. 2 zu erstellenden Abschlussberichtes.

(3) Außerhalb der Vergütung gemäß Abs. 1 werden Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsauftrag anfallen, durch den Auftraggeber nur nach vorheriger Abstimmung auf der Basis des Sächsische Reisekostengesetzes SächsRKG erstattet.

(4) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungsarbeiten durch die Auftragnehmerin, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber gesonderter Aufwendungsersatz geleistet.

(5) Die Kosten für Erfindungen und daraus resultierende Schutz- und Nutzungsrechte gemäß §§ 4 ff werden durch die Vergütung nach Abs. 1 nicht abgedeckt.

#### § 4

##### Vertraulichkeit

(1) Die Auftragnehmerin wird die ihr und ihren Mitarbeitern aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit dies im berechtigten Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftraggeber wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der Auftragnehmerin, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln.

Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von ..... Jahren ab Beendigung des Forschungsvorhabens. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

(2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind.

(3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Auftragnehmerin zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der von ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

#### § 5

##### Rechte an Ergebnissen der Arbeiten

(1) Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, gehen mit der Übergabe des

Schlussberichts an den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Auftragnehmerin nach Abs. 3.

(2) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Auftragnehmerin zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das nichtausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Auftragnehmerin und ihre betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 4 Abs. 3.

## § 6

### Entstehende Schutzrechte

(1) Erfindungen, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Auftragnehmerin während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 tätigen, werden von der Auftragnehmerin unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen der Auftragnehmerin zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Auftragnehmerin zu. Die Auftragnehmerin trägt die entstehenden Kosten.

(2) Erfindungen, die gemeinsam von Mitarbeitern der Auftragnehmerin und Mitarbeitern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Auftragnehmerin und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner

werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen.

Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.

(3) Wenn die Auftragnehmerin Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Patent anmelden will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren.

## § 7

### Benutzung der Schutzrechte

(1) Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Lizenzvertrages über die Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte. Die Nutzungsrechte werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.

(2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.

(3) Die Option ist durch den Auftraggeber schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Auftragnehmerin auszuüben.

(4) Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Auftragnehmerin über den Anteil der Auftragnehmerin am Schutzrecht gegen ein angemessenes Entgelt zu treffen.

Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin.

## § 8

### Haftung / Gewährleistung

(1) Die Auftragnehmerin wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Auftragnehmerin diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.

(2) Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.

## § 9

### Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Entwicklungsvorhabens werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Entwicklungsarbeiten durch die Auftragnehmerin nicht mehr durchgeführt.

Die Auftragnehmerin wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Der Auftraggeber erstattet der Auftragnehmerin über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vorhabens hinaus diejenigen Aufwendungen, die anlässlich des Entwicklungsauftrages und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Auftragnehmerin unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus die Auftragnehmerin zu erstattenden Aufwendungen dürfen sie bei Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

§ 10

Sonstiges

Durch diese Vereinbarung wird keiner der Vertragspartner ermächtigt, für den/die jeweils/anderen Vertragspartner Verpflichtungen zu begründen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

§ 11

Änderungen / Unwirksamkeit

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien (rückwirkend zum .....) in Kraft.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

---

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Unterschrift  
Auftraggeber

Unterschrift  
Auftragnehmer

Unterschrift  
Projektleiter